



Groß Strehliz, den 20. Dezember 1918

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inseritionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch die Verfügung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisation, die den Kriegsamtstellen durch Fernschreiben vom 12. 11. — Tgb. Bo. M. 3 c. 5176. 11. 18 K. — durch Kriegsamt Stab mitgeteilt wurde, ist die Bautenprüfung der Bautenprüfungsstellen aufgehoben. Demnach fällt die hauptsächlichste Tätigkeit der Bauabteilungen der Kriegsamtstellen fort. Es empfiehlt sich daher, die Bauabteilungen zum 1. Dezember, spätestens Mitte Dezember aufzulösen.

Für die Eisenbewirtschaftung fallen gemäß Fernschreiben vom 12. 11. Freigabeverfahren und Verwendungsverbote ebenfalls fort. Die Nachprüfung der Zementanträge durch die Bautenprüfstellen wird hiermit gleichfalls aufgehoben. Die Zementbewirtschaftung liegt somit wieder lediglich in den Händen der Zementindustrie, an deren Spitze die Zementverteilungsstelle beim Deutschen Zementbund Charlottenburg, Ansehedestraße 74, steht.

Anträge auf Zuweisung von Zement sind für Bauten irgendwelcher Art, also auch für Bauten der ehemaligen Bautenliste unmittelbar an die zuständigen Zementverkaufsstellen der Zementverbände zu richten.

Nur die Ziegelbewirtschaftung muß wegen Mangel an Kohlen bis auf weiteres in der bisherigen Weise bestehen bleiben, wie ebenfalls durch Telegramm der Bautenprüfstelle — Tab. Nr. A. 995/XVIII Kohle —, vom 15. 11. 18 mitgeteilt ist. Es wird empfohlen, die Ziegelbewirtschaftung an das Kohlenreferat der Kriegsamtstellen anzuschließen. An der geschäftlichen Erledigung der Ziegelbewirtschaftung wird bis auf weiteres nichts geändert. Als Unterlage für die Freigabe von Ziegelsteinen dient an Stelle der fortfallenden Genehmigung der Bauten durch das Kriegsamt, bezw. durch die Kriegsamtstellen die Bauenehmigung der örtlichen Baupolizei. Die Gruppe T. I. im Kriegsamt Stab, Berlin, bleibt zur Erledigung der Ziegelbewirtschaftung bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 16. November 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ist am 14. November d. Js. ein telegraphischer Erlaß der Reichsregierung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit den Arbeiter- und Soldatenräten sowie den etwa entstandenen Bauernräten zugegangen, nach dem die Vertreter des A. und S. bezw. Bauernrates als Kontrollinstanz den einzelnen Verwaltungsbehörden, insbesondere also den Oberpräsidenten,

Regierungen, Landratsämtern zur Seite zu treten haben und bei allen wichtigeren Verhandlungen zuzuziehen sind. „Die Form dieser Zuziehung“, fährt der Erlaß fort, „wird sich vom Standpunkte gegenseitiger loyaler Unterstützung im einzelnen leicht finden lassen, wenn dabei das Ziel unbedingter Fernhaltung jeder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Auge behalten wird.“

Die Grundsätze dieses Erlasses haben auch für die kommunalen Verwaltungen in Land- und Stadgemeinden, Kreisen und Provinzen Geltung. Die Gemeindeverwaltungsbehörden, insbesondere in den Städten, haben sich auf Verlangen der Kontrolle der Arbeiter- und Soldatenräte zu unterstellen und sie bei allen wichtigeren Verhandlungen zuzuziehen. Die geeignete Form dieser Zuziehung wird sich ebenso wie bei den staatlichen Behörden je nach den örtlichen Verhältnissen bei lokalem gegenseitigem Zusammenarbeiten unschwer finden lassen. Eine geeignete Heranziehung interessierter und kontrollierender Persönlichkeiten zu dieser Mitarbeit ist durch die Bildung gemischter Deputationen unter Beteiligung stimmungsfähiger Bürger in Uelehung an den § 59 der städtischen Städteordnung und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Städteordnungen möglich. Eine solche Deputation wird, wenn sie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet ist, und eine entsprechende Zahl von Mitgliedern der Arbeiter- und Soldatenräte umfaßt, die zugleich entweder den städtischen Körperschaften angehören oder doch stimmungsfähige Bürger sind, in vielen Fällen eine geeignete Form für die Zusammenarbeit bilden.

Berlin, den 27. November 1918.

Ministerium des Innern.
Breitscheid. Hirsch.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 702/11. 18. R. N. A.

Im Auftrage des Demobilisationsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdspeck und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
2. Nr. Bst. 1. 1854/8. 16. R. N. A., betreffend Beschlagsnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
3. Nr. Bst. 1. 100/9. 16. R. N. A., betreffend Befandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916,
4. betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Minerale, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 61),

5. betreffend : Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
6. über den Verkehr mit Biennamachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorerzeugern vom 22. Dezember 1917
- ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ die Bezeichnung zu setzen: „Mineralöl-Versorgungsgesellschaft m. b. H.“
- Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18. R. R. A.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

M. 17/ 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten,

M. 5935/9. 15. R. R. A. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachrechnung von Kupfer in Fertigfabrikaten, No. 3648/2. 17. R. R. A. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachrechnung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall.

M. 325e/7. 15. R. R. A. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände wie zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall, vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. A.

M. 3231/10. 15. R. R. A. vom 16. November 1915, betreffend Entgegung, Ablieferung und Einziehung der durch die Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.

M. 2584/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916, betreffend Entgegung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zuläufen.

M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Entgegung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen beziehungsweise freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

M. 8/6. 18. R. R. A. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918.

Mo. 1700 A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mo. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917.

M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entgegung von Biergläsern und Bierengdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zingegenständen.

M. 1/12. 16. R. R. A. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entgegung von Prospektstiften aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zingegenständen, Schallstiften usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

M. 1/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entgegung sowie freiwillige Ablieferung von Wägen aus Bronze.

Mo. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entgegung von Frischen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, Mo. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mo. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917.

M. 2432/8. 16. R. R. A. vom 24. August 1915, betreffend Bestandserhebung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen.

M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Entgegung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Nichtigkeitsanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschließlich der an Nichtigkeitsanlagen befindlichen Mastenteile.

M. 200/1. 17. R. R. A. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917. Mo. 1700/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917.

Mo. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Entgegung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mo. 1700/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mo. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917.

M. 1400/4. 18. R. R. A. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Regulator- und Schreibmaschinen.

M. 1/9. 18. R. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Blatin, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

- Alle Entgegungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I. aufgeführten Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.
- Alle Entgegungen, welche von der Metall-Mobilisierungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilisierungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Neillieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird angeordnet: Das Verständniss mit dem in Artikel I. ausgewprochenen Werruf der Entgegungen und der beiderseitige Verzicht an die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel II. wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilisierungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, No. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Entgegungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachungen

M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend

Vorratserhebung und Befandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan,
M. 15/12. 15. R. R. A. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,

M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Vorratserhebung und Befandsmeldung von Metallen,
M. 123/8. 18. R. R. A. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A.,

werden hiermit aufgehoben.

Sparrmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht betrieuen lassen.

Artikel II.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Veränderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 216) und der Ratifizierung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Veränderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, inwieweit in ihnen auf die Metall-Mehrfachteile der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anträgen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einzelabkünd mit dem im Artikel IIb ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mehrfachteile (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Einbruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in der Bekanntmachung genannten oder dem bereits vereinbarten Nebennahmepreise abgesetzt werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verwendung des Demobilisierungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke geeigneten Sparrmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterscheidung zwischen dem Vorkaufspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsstaats abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhäger.

Reklamationen

für Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Einziehungen zum Seeresdienst finden im allgemeinen bis auf weiteres nicht mehr statt. Nur die Besatzungen der Geburtsjahrgänge 1898 und 1899, soweit sie in letzter Zeit zu Unrecht entlassen worden sind, werden bei Bedarf wieder eingezogen.

2. Zurückstellungen der noch nicht eingezogenen (also bisher zurückgestellten) Personen — Jahrgänge 1870—1900 — finden bis auf weiteres nicht mehr statt. Neue Anträge sind nicht zu stellen, schwebende Anträge, sowie Fortführung der Zurückstellungslisten usw. sind gegenstandslos.

3. Zur Bildung des Friedensstandes werden außer den Militärpersonen des aktiven Friedensstandes die 1., 2., 3. und 4. Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1898 und 1899, bis auf weiteres auch 1896 und 1897 zurückbehalten. Anträge auf vorzeitige Entlassung dieser Personen sind auf dringende Fälle zu beschränken und stets bei dem Truppenteil des Reklamierten einzureichen. Der Truppenteil legt diese Anträge dem Generalkommando zur Entscheidung vor.

4. Es werden nach besonderen Bestimmungen entlassen, sobald es die militärischen Verhältnisse zulassen, im allgemeinen:

vom Feldheer Geburtsjahrgänge 1870—1895,

„ Heimatheer z. Ft. 1870—1886;

1887 bis 1895 und der Rest von 1900 vorzugsweise in nächster Zeit, 1896 und 1897 demnächst.

Besondere Anträge auf beschleunigte Entlassung einzelner Personen erübrigen sich; werden sie aber gestellt, so sind sie, für jede Person getrennt, stets bei der Dienststelle (Truppenteil usw.) einzureichen, wo der Reklamierte z. Ft. dient oder nach Beendigung der gegenwärtigen Heimreise eintreffen wird.

Derartige Anträge sind nur auf ganz dringende Fälle zu beschränken und müssen eingehend begründet, sowie besonders begründet sein.

Die beim stellw. Generalkommando z. Ft. noch schwebenden Reklamationen, mit Ausnahme der Entlassungsanträge für die Jahrgänge 1896—1899, werden im allgemeinen als gegenstandslos weggelegt. Auf Einzelbeide ist nicht zu warten.

5. Beurlaubungen zu Arbeitszwecken finden nicht mehr statt, zu Erholungszwecken allgemein nur auf kurze Zeit, zu anderen Zwecken nur in begründeten Ausnahmefällen. Anträge sind stets an den Truppenteil zu richten.

6. Allgemeines. Nur unbedingt notwendige Anfragen und Anträge stellen, aber nicht mehr an das Generalkommando, sondern fortan zur Beschleunigung (bei Dienenden) unmittelbar an den zuständigen Truppenteil, oder (bei Entlassenen) an das zuständige Bezirkskommando (Bezirksfeldwehrl). Geburtsjahr und genaues Militärverhältnis, sowie Dienstgrad muß angegeben sein. Allgemeine Redensarten vermeiden, möglichst kurz und sachlich mit wahren Angaben begründen! Bereiligt und kleinliche Sonderwünsche zurückstellen; Zeit und Papier sparen!

Breslau, den 11. Dezember 1918.

Zentralfeldaterrat der Provinz Schlesien.

J. A. Eggers.

Stellw. Generalkommando VI. A.-R.
Göschler.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes sind die vom Heile. Generalkommando erlassenen Anordnungen über die Meldepflicht der In- und Ausländer und dem Aufenthaltswechsel der Ausländer außer Kraft getreten. Um weitere Bekanntgabe wird ersucht.

Breslau, den 3. Dezember 1918.

VI. Armeekorps, Stellv. Generalkommando.

Im Einvernehmen mit dem Soldatenrat

B. J. d. St. G. A. Unterschrift.

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 31. August d. Js. über Milchhöchstpreise wird hiermit bestimmt, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, für Lieferungen in die Landkreise Beuthen, Hindenburg, Ratibow, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz und in die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Ratibow und Königshütte anstelle des Höchstpreises drei Pfundstulle einen Milcherzeugerhöchstpreis bis zu 38 Pf. für das Vier Bollenmilch und bis zu 17 Pf. für das Vier Mager- oder Buttermilch frei Geschäftsstelle des Empfängerers am Bestimmungsorte fordern darf.

Breslau, den 28. November 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung Unterschrift.

Die Ernte in roten Beeten (Rüben) ist gut. Es bestehen keine Zweifel darüber, daß in den kommenden gemüßearmen Monaten die roten Beete gern gekauft werden. Zur Zeit aber ist anderes Gemüse am Markt und die Verkaufschwierigkeiten sind infolge der Desmobilmierung sehr groß. Es muß daher unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die roten Beete, die auch später der Frost verladen werden können, zunächst eingemietet werden. Hindernis wirken hiergegen die angesichtslichen unklaren Verhältnisse sowie der Lentemangel. Beide dürften aber nicht schädigend auf die Erhaltung von Lebensmitteln einwirken. Ich ersuche daher ergebenst, die Kreisstellen für Gemüse und Obst anzuweisen, die Anbauer mit aller Bestimmtheit auf die Notwendigkeit des Einmietens hinzuwirken und insbesondere dort, wo Lieferungsverträge abgeschlossen sind, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des § 1 letzter Absatz des amtlichen Vertragsmuster der Erwerber die Einmietung verlangen kann, sofern keine Ablieferungsfristen vereinbart sind. Erfolgt keine Einigung zwischen Anbauer und Erwerber so entscheidet das Schiedsgericht. Wo infolge Lentemangel Schwierigkeiten bestehen, ersuche ich die Kreisstellen, nach Möglichkeit zu helfen unter Hinweis darauf, daß dieser Mangel in aller kürzester Zeit behoben sein wird.

Berlin, den 22. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: gez. von Lilly.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Beiratskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat im Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.				
M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr.				
1. Dauerrotkohl				
v. 1.—31. 12. 1918	9,50	10,00	12,50 (13,50)	17,50
v. 1.—31. 1. 1919	10,00	10,50	13,00 (14,00)	18,00
v. 1.—28. 2. 1919	10,50	11,00	13,50 (14,50)	18,50
v. 1.—31. 3. 1919	11,00	11,50	14,00 (15,00)	19,00
2. Dauerwirsingkohl				
v. 1.—31. 12. 1918	9,00	9,50	12,50 (13,50)	18,50
v. 1.—31. 1. 1919	9,50	10,00	13,00 (14,00)	19,00
v. 1.—28. 2. 1919	10,00	10,50	13,50 (14,50)	19,50
v. 1.—31. 3. 1919	10,50	11,00	14,00 (15,00)	20,00
3. Rote Speiseemöh.				
a. Königl. Karotten				
v. 1.—31. 12. 1918	7,25	7,75	10,75 (11,75)	15,75 (16,75)
v. 1.—31. 1. 1919	7,50	8,00	11,00 (12,00)	16,00 (17,00)
v. 1.—28. 2. 1919	7,75	8,25	11,25 (12,25)	16,25 (17,25)
v. 1.—31. 3. 1919	8,00	8,50	11,50 (12,50)	16,50 (17,50)
4. Gelbe Speiseemöhren				
v. 1.—31. 12. 1918	5,50	5,75	7,75 (8,75)	11,75 (12,75)
v. 1.—31. 1. 1919	5,75	6,00	8,00 (9,00)	12,00 (13,00)
v. 1.—28. 2. 1919	6,00	6,25	8,25 (9,25)	12,25 (13,25)
v. 1.—31. 3. 1919	6,25	6,50	8,50 (9,50)	12,50 (13,50)

	Erzeugerpreis	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.				
M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr.				
5. Kleine, runde Karotten				
v. 1.—31. 12. 1918	12,75	—	16,75	23,75
v. 1.—31. 1. 1919	13,00	—	17,00	24,00
v. 1.—28. 2. 1919	13,25	—	17,25	24,25
v. 1.—31. 3. 1919	13,50	—	17,50	24,50
6. Rote (Salat) Rüben (rote Beete)				
v. 1.—31. 12. 1918	7,75	8,75	10,75	15,75
v. 1.—31. 1. 1919	8,00	9,00	11,00	16,00
v. 1.—28. 2. 1919	8,25	9,25	11,25	16,25
v. 1.—31. 3. 1919	8,50	9,50	11,50	16,50
7. Zwiebeln, lose				
v. 1.—31. 12. 1918	15,50	16,00	21,00	31,00
Zwiebeln mit Sack				
v. 1.—31. 1. 1919	16,50	17,00	24,00	32,00
Zwiebeln mit Sack				
v. 1.—28. 2. 1919	18,50	19,00	26,00	34,00
Zwiebeln mit Sack				
v. 1.—31. 3. 1919	20,50	21,00	28,00	36,00
Zwiebeln mit Sack				

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit, oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.)

Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten in den Kreisen: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Ratibowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS, Rybnitz, Pless, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 30. November 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Landwirte.

In den Ortschaften des Oberschlesischen Industriebezirks ist die Milchnot in den letzten Wochen derart groß geworden, daß Gesundheit u. d. Leben der Säuglinge, Kinder und Kranken auf dem Spiele steht. Betschlag kann diesen Personen nur $\frac{1}{2}$ Liter Milch gegeben werden, da mehr nicht zur Verfügung steht. Mit dieser Menge kann ein gesundes, lebensfähiges Geschlecht nicht heranwachsen, und ein solches brauchen wir nach diesem Kriege noch mehr wie sonst, soll unser Vaterland nicht zu Grunde gehen.

Sich nicht die dringende Bitte an jeden einzelnen unter Euch, liefert ab, soweit ihr nur irgend entbehren könnt, jeder tue sein Möglichstes, um der dringendsten Not abzuhelfen.

Denkt daran, wie Euch selbst zu Mute wäre, wenn Eure eigenen Kinder und Kranken aus Mangel am Nötigsten dahin sieden und zu Grunde gehen müßten.

Der Regierungspräsident.

gez. von Miquel.

Den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zufließt, ist diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weiter zu gewähren.

Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und dies durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, ist die Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weiter zu zahlen. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

Weitere Verfügung folgt.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Jordan.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises.

Groß Strehlig 13. Dezember 1918.

Zur Lage der Schuhversorgung.

Nach Mitteilung der Reichsstelle für Schuhversorgung bestehen die zur Versorgung der Bevölkerung des deutschen Reiches geschaffenen Zentralstellen und die erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch die Schuhbedarfsscheinpflicht zunächst unverändert fort.

Eingriffe örtlicher Stellen in die Bewirtschaftung und Verteilung von Schuhwaren und Leder sind nach Anordnung des Demobilisierungsamtes unzulässig und rechtsunwirksam.

Das Allgemeininteresse fordert nach wie vor ihre genaue Einhaltung.

Die Bevölkerung erwartet nach Eintritt der Demobilisierung reichliche Anfälle an Lederbedarf, durch die die bisherige Schuh- und Ledernot rasch und vollständig behoben werde. Diese Annahmen sind leider nicht zutreffend.

Bisher konnte nur der dritte Teil der Bevölkerung des Deutschen Reiches im Jahre 1 Paar Ledertiefel erhalten.

Wenngleich durch den Wegfall des Heeresbedarfs eine Steigerung der Schuhherzeugung erwartet werden kann, so kann sich diese Steigerung nicht so rasch vollziehen, denn sie bedarf der Wiedereröffnung von ungefähr 600 Schuhfabriken, die davon abhängig ist, ob und wann es möglich ist, den Fabriken, unter den außerordentlich schwierigen Verhältnissen Rohstoffe und Kohle zuzuführen.

Ferner werden die Ledermengen, die durch den Wegfall des Heeresbedarfs frei werden, erheblich überschätzt, da der größere Teil des militärischen Bedarfs aus den Unfällen und Nothwaren aus den besetzten Gebieten gedeckt wurde, der jetzt in Wegfall kommt.

Die Ledertappheit wird daher noch weit in das Jahr 1919 hinein bestehen bleiben, wenngleich eine Milderung erhofft werden kann. Um der Schuhnot der bedürftigen Bevölkerung des Kreises zu lehren, sind auf meine Veranlassung Kriegsschuhe, welche Holzsohlen tragen, aber sonst aus Leder bestehen, auch praktisch und haltbar sind, angeschafft worden.

Diese Schuhe sind ohne Schuhbedarfschein beim Schuhwarenhändler Benzel Kaluzja in Groß Strehlig erhältlich, der mit dem Verkauf der Waren betraut worden ist.

Groß Strehlig, den 14. Dezember 1918.

Die Demobilisierung unseres Feldheeres geht mit so großer Schnelligkeit vorstatten, daß unter Umständen schwere Gefahren für die Volksgesundheit entstehen können, wenn nicht unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungsmaßregeln getroffen werden.

Unser zurückkehrenden Truppen kommen zum Teil aus Gebieten, die die Heimat einiger gefährlichen ansteckenden Krankheiten, wie Fleckfieber, Cholera, Ruhr, Typhus, Malaria sind. Es ist daher durchaus notwendig, daß entlassene Angehörige des Heeres und der Marine, die keine Bescheinigung darüber besitzen, daß sie von übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer frei sind, sich sofort sorgfältiger Desinfektionen mit ihren Sachen unterziehen. In Groß Strehlig, in Leßnitz und Zawadzki stehen in den Krankenhäusern brauchbare Desinfektionsanlagen zur Verfügung auch könnte in denselben die etwa notwendige Entlausung heimgekehrter Soldaten vorgenommen werden. Können entstehen den Soldaten dadurch nicht und rate ich dringend, von der Einrichtung Gebrauch zu machen.

Groß Strehlig, den 17. Dezember 1918.

Fleischbeschau.

Der Fleischbeschauer Kotulla in Leßnitz ist aus dem Heeresdienst entlassen und hat den Dienst als Fleischbeschauer im Bezirk Leßnitz Nord wieder übernommen.

Die Fleischbeschaubezirke Deschowitz und Jynowa werden vom 1. Dezember ab von dem vom Heeresdienst zurückgetretenen Fleischbeschauer Scheffschl in Deschowitz verwaltet.

Groß Strehlig, den 13. Dezember 1918.

Gemäß § 13 der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1912 betreffend die Körung von Zuchtbullen (Kreisblatt Stück 13) bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Kreise Gr. Strehlitz bis jetzt für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis dahin 1919 gekörten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- a. wer einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt,
- b. wer einen angeführten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anführung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt,
- c. wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnungen nicht verwendet werden darf,
- d. wer einen ungeführten oder abgeführten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindevorständen in Erinnerung zu bringen und sind ferner von dem Verkauf eines jeden angeführten Bullen Anzeige zu erstatten.

Wird durch die Veräußerung eines angeführten Bullen die Körung eines anderweiten Bullen erforderlich, so sind mit gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe von Farbe, Alter und Rasse sowie des Namens und Wohnortes des Besitzers namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Rindern ein angeführter Bulle vorhanden ist, haben — falls in privatem Besitz befindliche ankorungsfähige Vatertiere nicht verfügbar sind — wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen **auf Kosten der Gemeinde** sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungsurrenden **bis spätestens den 10. Januar 1919** einzu-reichen.

Groß Strehlitz, den 7. Dezember 1918.

Der Königliche Landrat.

Nachweisung der im Kreise Groß Strehlitz gekörten Zuchtbullen.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
Körbezirk 1.							
1	Vartjezo Viktor	Bauer	Dolna	rot	2	Landvieh	
2	"	"	"	"	2	"	
3	Büde Ernst	Rittergutspächter	Scharosin	schwarzweiß	1½	Niederungsvieh	
4	Klimes Anton	Bauer	Kadlubiez	rot	2	"	aufzoter-milch angeführt am 19.8.18
5	Brzizwa Konrad	Gasthausbesitzer	Kiewke	rotweiß	3	Landvieh	
6	"	"	"	rot	1½	"	
7	Suß Thomas	Bauer	Himmelwitz	rotweiß	1¼	"	
8	Krawiez Josef	"	"	rot	1¼	Schlef. Rotvieh	
9	Bock Alexander	"	Lafist	"	1½	"	
10	Golawski Theodor	Förster	Balzarowitz	schwarzweiß	1¾	Landrasse	aufzoter-milch angeführt am 27.6.18
11	Felug Thomas	Gärtner	Warmuntowitz	schwarzweiß	1¼	"	desgl. am 20.2.18
12	Josiel Andreas	Bauer	Motrolshna	rotweiß	1¼	Landvieh	desgl. am 11.7.18
13	Wilk Johann	"	"	grauweiß	1¼	"	desgl. 26. 11. 18
14	Gemeindevorstand	"	Olshowa	schwarzweiß	4	"	desgl. 28. 10. 18
15	Grulich Josef	Bauer	Eucholshna	"	1¼	"	desgl. 14. 5. 18
16	Gutsverwand	"	Eucholshna	"	1½	"	desgl. 14. 5. 18
17	Theodor Michalski	Bauer	Schewowitz	"	1¼	Landrasse	desgl. 14. 5. 18
18	Gutsverwaltung	"	Kalinow	"	1¼	Niederungsvieh	desgl. 10. 5. 18
19	Gutsverwaltung	"	Rosniantau	schwarzschedit	2	Holländer	desgl. 4. 5. 18
20	Kwiotel Peter	Halbbauer	Poremba	"	2	Landrasse	desgl. 5. 11. 18

Seite Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
Körbezirk 2.							
21	Smadzich	Bauer	Gr. Stanisch	schwarzweiß	2	Schl. Rasse	
22	Konieczko Paul	"	"	rot	1½	"	
23	Kulig Mathias	"	Al. Stanisch	schwarzweiß	1½	"	
24	Konieczko Peter	"	"	schwarz	1½	"	
25	Maincyn Wilhelm	"	"	rot und weiß	1½	"	
26	Meier Karl	Kolonist	Carmerau	schwarz mit weißen Flecken	2¼	"	
27	Sinterstal Franz I.	"	Colonnowsta	rotweiß	3	"	
28	Bosnio! Josef	"	"	rotweißgefleckt	1	"	
29	Majchrachowski Hippol.	Mühlenbesitzer	Mischline	dunkelrot	1½	"	
30	Pach Alexander	Einlieger	"	schwarzweiß	1½	"	aufgetrennt angekört am 5. 7. 18
31	Hedwig Gawlit	Bauerwitwe	Stubendorf	rot	1¼	"	
32	Hedwig Gawlit	"	"	rot	1½	Landrasse	desgl. am 5. 7. 18
33	Hermasch Johann	Bauer	Heine	schwarzweiß	3	Schl. Landrasse	
34	"	"	"	"	1½	"	
35	Broll Theophil	Kolonist	Zawadzki	rotweiß	2	"	
36	Lyschit Anton	"	"	"	2	"	
37	Czaja Mitodem	Bauer	Sandowiz	dunkelgrau	1¼	"	
38	Bientel Wilhelm	"	"	dunkelbraun	1¼	"	
39	Schimaszel Valentin	Eügewerksbesitzer	"	schwarzweiß	1½	"	
40	Plaget Anton	Bauer	Kellsch	rot	1½	"	
41	Ibrom Franz	"	"	"	2	"	desgl. am 10. 8. 18
42	Muschket Johann	"	Wierchlesch	weißgraugefleckt	1½	"	
Körbezirk 3.							
43	Clesiona Wilhelm	Bauer	Groß Stein	schwarzweiß	1½	Schl. Landrasse	
44	Reinert Peter	"	"	weißrot	1½	"	aufgetrennt angekört am 5. 9. 18
45	Nocon Franz	"	Schedlich	grau	1½	"	
46	Befersch Josef	"	Sprentschütz	"	2	"	
47	Kaizil Johann	Mühlenbesitzer	Jesiona	rot	1½	"	
48	Gach Paul	Freigutsbesitzer	Zyrowa	"	3	"	
49	Cebilla Wilhelm	Gärtner	Oleschta	rotweiß	2	"	
50	Lipke Johann	Bauer	Stempa	schwarzweiß	2	Holländer	
51	"	"	"	"	2	"	
52	Greiff Johann	"	"	rotweiß	1½	Schl. Landrasse	
53	Mathias Donat	Mühlenbesitzer	Oberwitz	"	2½	"	
54	"	"	"	"	1½	Holländer	
55	Goldmann Vincent	"	"	schwarz	2	Schl. Landrasse	desgl. am 6. 8. 18
56	Wittel Franz	Bauer	Gogolin	rotweiß	2	"	
57	Rotter Max	Gutsbesitzer	"	schwarzweiß	2	Ostrieje	
58	Gobawa Paul	Bauer	Dombrowka	"	2	"	
59	Koziolek Lorenz	"	Otmuth	"	1¼	"	
60	Barwas Alexander	"	Karlubig	rot	1½	Schl. Landrasse	
61	Barton	"	Wallnie	schwarzweiß	1½	Ostrieje	
62	"	"	"	"	1½	"	
63	Schydlo Johann	"	Sakrau	weißschwarz	1½	"	desgl. 16. 11. 18
Körbezirk 4.							
64	Koj Franz	Gärtner	Grodisko	rot	2	Schl. Landrasse	desgl. am 27. 4. 18
65	Biontel Johann	"	"	rotfleckig	1½	"	desgl. am 27. 4. 18
66	Polaczek Johann	"	"	blafrot	1½	"	desgl. am 27. 4. 18
67	Blach Johann III.	Bauer	Kadlub	rotweiß	3	"	
68	"	"	"	rot	1¼	"	

Stufe Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
69	Bloch Stefan	Bauer	Kadlub	rot	2	Schl. Landrasse	
70	Adamiec Johann	"	Kroschnitz	rot/schwarz	2½	"	
71	Bielec Ignaz	"	"	schwarzweiß	2	"	
72	Waschfel Franz	"	"	rot	1½	"	
73	"	"	"	"	1½	"	
74	Pawlik Viktor	"	Stubendorf	"	2	"	
75	"	"	"	"	1½	"	
76	Kubik Michael	"	Isch. Ellguth	"	1½	Schl. Rotvieh	
77	Kubik Josef	"	Sudchau	"	1½	Landrasse	
78	Steindor Josef	"	"	"	1¾	"	
79	Sfera Philipp	"	Sudsch Danicz	"	2	Schl. Rotvieh	
80	Holle Leopold	"	Schimschow	schwarzweiß	2½	Dittfries	
81	Hocow Peter	Gastwirt	Rosmierz	grauweiß	2	Landrasse	
82	"	"	"	schwarzweiß	1¼	"	
83	Bieniek Valentin	Bauer	Rosmierka	"	1½	"	
84	Bieniek Paul	"	"	rot	2	"	
85	Katzik Emanuel	Mühlbesitzer	Dschiel	"	1½	Schles. Rotvieh	
86	Urhaneght Adam	Häusler	"	"	1½	"	

außerter-
minlich
angehört
am 27.4.18

Körbezirk 5.

87	Klimel Theodor	Ueberbürger	Ujest	rotweiß	1½	Schles. Landrasse	
88	Wilkowski Franz	Bauer	Salesche	rot	1½	"	
89	"	"	"	"	1½	"	
90	Tischbierel Leopold	"	"	"	1¾	"	
91	Cebzich Agnes	"	"	"	1½	"	
92	Matuschel Peter	"	Klutschau	schwarzweiß	2½	"	
93	Gaida Johann	Gärtner	Jarischau	rot	1½	"	
94	Matuschel Peter	Bauer	Klutschau	"	1¼	"	
95	Socha Franz	"	Alt Ujest	schwarzweiß	1½	"	

außerter-
minlich
angehört
am 27.4.18

Körbezirk 6.

96	Boronowski Josef	Bauer	Roswadze	rot	2	Schles. Rotvieh	
97	Gach August	Gutsbesitzer	Deschowiz	"	2	"	
98	"	"	"	"	2	"	
99	Barton Paul	Mühlbesitzer	Kienjowiesch	rot mit Blässe	1½	Dittfries	
100	Smykalla Anton	Bauer	"	"	2	Schles. Landrasse	
101	Waietol Franz	"	"	"	1½	"	
102	Bogodzil Johann	Halbbauer	"	schwarzweiß	2¾	Dittfries	
103	Kwozalla Franz	Gem.-Vorsteher	Kraffowa	rotweiß gefleckt	1½	Landrasse	

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien — Provinzialjudenstelle teilt unterm 11. 12. 18 Tgb. Nr. Z. 4759 V. A. folgendes mit:

In letzter Zeit sind wiederum vereinzelt Fälschungen von Zuckermarken in den Verkehr gebracht worden. Die Fälschungen sind abgesehen davon, daß das Aufdruckmüller sehr schlecht ausgeführt ist, in der Hauptsache daran erkennbar, daß Papier ohne Wasserzeichen verwendet worden ist. Kaufleute und Händler werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei Abnahme dieser Marken krasbar machen und nur solche Zuckermarken einlösen dürfen, die auf Wasserzeichenpapier hergestellt sind.

Vorliegendes ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Bezirksvorstände den in ihrem Bezirk wohnenden Kaufleuten und Händlern bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 16. Dezember 1918.

Wahlvorbereitung für die Nationalversammlung.

Die Formulare zu den Wählerlisten sind heute den Ortsbehörden zur Anfertigung der Listen übersandt worden. Etwaiger Mehrbedarf von Formularen ist sofort hier anzufordern, auch ist gegebenen Falles telegraphisch oder telephonisch hierher Anzeige zu erstatten, wenn die Formulare nicht eingegangen sein sollten.

Groß Strehlig, 16. Dezember 1918.

Beilage

Stück zu 51 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 20. Dezember 1918.

Die oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktien-Gesellschaft Gleiwitz beabsichtigt auf ihrem in Zawadzki belegenen Grundstück eine Riemenfallhammer-Anlage zu errichten um in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 4. Januar 1919, vorm. 10 Uhr, in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 16. Dezember 1918.

Die oberschlesische Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft Gleiwitz beabsichtigt, auf ihrem in Zawadzki belegenen Grundstück eine Besenblechmiede zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 4. Januar 1919, Vorm. 10 Uhr in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Groß Strehlitz, den 16. Dezember 1918.

Warnung.

Die Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung, Ernährung und Unterbringung in Groß-Berlin veranlassen zu einer dringenden Warnung vor dem Zugang solcher Personen nach Groß-Berlin, welche daselbst weder Wohnung noch Arbeit haben.

Wenn es nicht gelingt, diesen Zustrom erwerbs- und obdachloser Personen nach Groß-Berlin zu verhindern, muß es zu einem allgemeinen Zusammenbruch kommen, der von den schwerwiegendsten Folgen für ganz Deutschland werden könnte und wird daher vor dem Zustrom arbeits- und erwerbsloser Personen nach Groß-Berlin gewarnt.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1918.

Versteigerung von Militärpferden.

Nach Mitteilung des Kriegswirtschaftsamts finden noch weiterhin täglich von Vormittag 10 Uhr beim Pferdepostamt Steinstraße-Kräuterweg Versteigerungen von Militärpferden statt.

Zutritt haben nur Inhaber von weißen und roten Pferdeakten. Rote Karten werden bei den Versteigerungen vorweg berücksichtigt.

Andere Ausweise sind ungültig.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1918.

Fleischbeschau.

Der Fleischer Nowak aus Petersgräß ist vom Heeresdienst entlassen und hat den Dienst im Fleischbeschaubezirk Wierschlesch wieder übernommen.

Groß Strehlitz, den 11. Dezember 1918.

Dem Landwirt Wilhelm Krawiez in Himmelwitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1918.

Der Landrat.

Grospsietsch.

Betrifft Hauschlachtungen.

Das Landesfleischamt hat am 30. November d. Js. folgende Anordnung erlassen:

1. Sämtliche Hauschlachtungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember durchgeführt sein. Bei der Besannmachung dieser Anordnung ist die ländliche Bevölkerung auf den großen Vorteil hinzuweisen, der ihr durch Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs für einen längeren Zeitraum zuzufallen, während die gesamte versorgungsberechtigte Bevölkerung weit schlechter gestellt ist.

2. Sollten besondere Umstände in Einzelfällen Ausnahmen von der vorstehenden Anordnung in Ziffer 1 als unumgänglich notwendig erscheinen lassen, so werden die Kommunalverbände ermächtigt, möglichst kurzfristige Ausnahmen nach Maßgabe der vorliegenden Umstände zu genehmigen. Die fehlende Schlachtreife eines Hauschlachtungsschweines kann jedoch allein keinen Grund zu einer Ausnahmegenehmigung bilden. Eine solche darf in jedem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung mit erlaubtem Futter nachgewiesen worden ist. Die Kommunalverbände haben bei der Bewilligung dieser Ausnahme immer zu berücksichtigen, daß zwar in vielen Fällen infolge der schwierigen Beschaffungsmöglichkeiten von Einstellschweinen im Frühjahr und Sommer 1918 die Hauschlachtungsschweine zur Zeit noch nicht das vor allem für die Spedgervinnung wünschenswerte Gewicht erreicht haben, daß es aber unmöglich ist, eine über den 31. Dezember hinausgehende Fütterung der Schweine zuzulassen, da diese nur auf Kosten der Kartoffelversorgung der noleidenden großen Städte geschehen kann.

3. Die durch Verordnung vom 19. Oktober 1917 (N. G. B. Seite 949) vorgesehene Sperreablieferung aus Hauschlachtungen bleibt unverändert bestehen und muß bei dem großen Fettmangel der Städte auch restlos durchgeführt werden.

4. Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen ohne Ausnahmeverwilligung befindlichen schlachtfähigen Schweine, sind abgetöten von den Zuchttschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist; und abgetöten von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen sofort zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Diejenigen Schweinehalter, welche mindergewichtige Tiere unter 1 Zentner halten, im Besitze von erlaubten Futtermitteln sind und deshalb über den 31. Dezember hinaus weiter füttern möchten, müssen entsprechende über das Vorhandensein von erlaubtem Futter zureichende Anträge unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem die Weiterfütterung beabsichtigt wird, bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes sofort einreichen. Die Gemeindeverordnungen haben die Ausgaben daraufhin zu prüfen, in welchem Umfang erlaubte Futtermittel zur Verfügung stehen sowie welcher Art dieselben sind und die Anträge abstimmen mit entsprechender Bescheinigung umgehend an mich weiterzureichen. Diejenigen schlachtfähigen Tiere (mit Ausnahme von Jungschweinen) welche nicht bis zum 31. Dezember abgeschlachtet oder für die eine Weiterfütterung nicht nachgesucht und genehmigt wurde, müssen nächster zur Erfüllung der Schlachtviehumlage herangezogen werden.

Groß Strehlitz, den 17. Dezember 1918.

Der Kreisamtsrat.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuer-Gesetzes vom 26. Juli 1918 und § 51 der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuer-Gesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personen-Vereinigungen aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. August bis Ende 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Amtshauptamt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuer-Gesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme um Wiederverkaufen gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur

Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Amtshauptamt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn der Umsatz vom 1. August bis Ende 1918 weniger als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich. Das Umsatzsteuer-Gesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissenschaftlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100 000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Amtshauptamt und den Ortsbehörden kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Amtshauptamtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1918.

Der Kreisamtsrat. Umsatzsteueramt.
Großspietzsch.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft bleiben und von Jedermann zu beachten sind, wie auch Jedermann in ungehindertem Genuß der ihm dadurch gewährten Rechte verbleibt. Danach besteht für alle Staatsangehörigen die Verpflichtung zur Entrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben unverändert fort.

Berlin, den 14. November 1918.

Namens der preussischen Regierung.
gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß der Preussischen Regierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission

Diejenigen Personen, welche zu der einmaligen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 veranlagt sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Abgabe von den Einwohnern der Städte Groß Strehlitz, Leßnitsch und Ujest und der Gemeinden Stollnowska, Gogolin und Zawadzki an die Steuerbehörden ihres Wohnortes, von allen übrigen Personen an die Kreisstelle in Groß Strehlitz, Lublinerstraße 12 zu zahlen ist.

Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuer-Jahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß Strehlitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer wochentags von 10—12 Uhr vorm. zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelerfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche

Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Verüchtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Bekräftigt die Wiederwahl

1. des Gärtnerstellenbesther Emanuel Blania in Wyßola zum Schöffensstellvertreter in Wyßola,
2. des Gärtners Ignaz Kofoschka in Baharowitz zum
1. Schöffen, die Wahl des Häuslers Josef Krowicz zum
2. Schöffen und des Gärtners Franz Kruppa ebendasselbst zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Baharowitz,
3. des Bauers Johann Wosnička in Klein Stein zum Gemeindevorsteher, Gärtners Alts Bieniel zum Schöffen und die Wahl des Fleischermeisters Anton Sleziona ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Klein Stein.

Bekräftigt die Wahl:

1. des Häuslers Stefan Gawlik in Grfl. Carmerau zum Schöffen der Gemeinde Gräflich Carmerau,
2. des Gärtners Franz Bartoschek in Groß Stein zum Schöffen der Gemeinde Groß Stein,
3. des Gärtners Ignaz Leppich in Oleschka zum Schöffen und die Wiederwahl des Gärtners Joseph Post ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Oleschka,
4. des Bauers Johann Duzel in Krassowa zum Schöffen der Gemeinde Krassowa,
5. des Häuslers Markus Polaczek in Rosmitera zum Schöffen der Gemeinde Rosmiterz.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1918.

Der Landrat.



Für den Weihnachtstisch:

Briefpapiere, Briefkarten

in verschiedenen Formaten, Farben und Packungen,
auch mit Buchstaben- und Namendruck.

Gerahmte Bilder, Kunstblätter, Rähmchen.

Gegenstände für den Schreibtisch.

Postkarten-, Amateur-, Poesie-Alben, Tagebücher, Kochbücher, Notizbücher.

Brieftaschen, Geldtaschen, Geldscheintaschen,

Moderne Romane. Geschenkbände. Knaben- u. Mädchenbücher.

Bilderbücher, Malbücher. Zuschlachten, Farbenetuis.

Gesellschaftsspiele, Modellierbogen, Krippen, Lametta.

Gebet- und Gesangbücher. Lesekalender, Taschenkalendar, Abreißkalender.

Bisitentkarten. — Neujahrskarten.

Georg Hübner, Buch- und Papierhandlung
Groß Strehlitz, Krakauerstraße.

Neu- und Umbau von Backöfen,
sowie Reparaturen,

Lieferung von Chamotten,

Maschinen u. Bäckereieinrichtungen
übernimmt

H. Wilsch, Lublinitz.

Vertreter der Firma Ritter, Kattowitz.

Gesucht zuverlässigen Kutscher

bei hohem Lohn; kann bei Zimmermeister Blienick in
Gogolin sofort, oder 1. Januar 1919 antreten.

Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie.

Die Erneuerung der Lose
1. Klasse 239. Lotterie sowie
die Abhebung der Gewinne
5. Klasse 238. Lotterie kann
während der Geschäftsstunden
erfolgen. Die höheren Gewinn-
lose bitte bald einzureichen.

Georg Hübner,
Lotterie-Einnehmer.

Bunte Plakate:

„Willkommen
in der Heimat“

„Herzlich willkommen“

Stück 30 Bfg.

vorrätig in der Papierhand-
lung von

G. Hübner.

Sonderbeilage

Stück zu 51 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 20. Dezember 1918.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung am 30. v. Mts. und des § 11 der Verordnung vom gleichen Tage habe ich den Oberregierungsrat Dr. **Le y** in Oppeln zum Wahlkommissar im Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat **W e b e r** in Oppeln ernannt.

Oppeln, den 15. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1918.

Der Landrat.

Nachstehend bringe ich das auf Grund des § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zur Verfassung gebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 aufgestellte Verzeichnis der Stimmbezirke, Wahlortsteher, Wahlorte und Wahllokale zur öffentlichen Kenntnis und weise die Herren Ortsvorsteher an, den Herren Wahlortstehern und deren Stellvertretern diese Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Groß Strehlig, den 23. Dezember 1918.

Der Landrat. **G r o s p i e t s c h.**

N a c h w e i s u n g

der Stimmbezirke pp. des Kreises Groß Strehlig zur Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung.

Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortsgemeinden	N a m e n d e r		Wahllokal
			Herren Wahlortsteher	Herren Stellvertreter	
1	Gr. Strehlig		Werden nach § 10 der Wahlordnung vom 30. November 1918 und der dazu gehörigen Anlage B von den Magistraten ernannt und bestimmt.		
2	Uješt				
3	Lejchnitz				
4	Schloß Groß Strehlig	Schloß Gr. Strehlig Adamowiz Gem. " " Gut Neudorf Gem. " " Gut Waldbäuser Gem.	Primer, Amtsvorsteher-Stellvertreter Schloß Groß Strehlig	Wagner, Lehrer in Adamowiz	Kajenzimmer der Gräfl. Güterdirektion in Schloß Gr. Strehlig
5	Annaberg	Annaberg Gem. Wyffota " Gut Radlubiez Gem. " " Gut Ober Ellguth Gem. Poremba Gem. " " Gut	Scheible, Wirtschafts-Direktor in Wyffota	Heißig, Lehrer in Wyffota	kath. Schule in Annaberg
6	Nogowischütz	Nogowischütz Gem. " " Gut Schironowitz v. R. Gem. " " v. P. Greboschowitz Gut Jarischau Gem. " " Gut Balzarowitz Gem. " " Gut	Urbanczyk, Hauptlehrer in Jarischau	Grund, Wirtsch.-Inspektor in Jarischau	Wirtschaftskanzlei im Dominium in Nogowischütz
7	Blottnig	Blottnig Gem. " " Gut	Lippke, Gräfl. Rentmeister in Blottnig	Banjet, I. Lehrer in Blottnig	katholische Schule in Blottnig

Seite Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften		Namen der		Wahltotal
				Herren Wahlortsteher	Herren Stellvertreter	
8	Boritsch	Gr. Pluschütz	Gem. Gut	Piekarz, Hauptlehrer in Grodisko	Geetz, Hauptlehrer in Kroschnitz	katholische Schule in Boritsch
		Centawa	Gem. Gut			
		Warcuntowitz	Gem. Gut			
		"	Gem. Gut			
9	Radlub	Grodisko	Gem. Gut	Orlik, Gräfl. Oberförster in Radlub	Meyer, Hauptlehrer in Radlub	katholische Schule in Radlub
		Boritsch	Gem. Gut			
		Kroschnitz	Gem. Gut			
10	Keltisch	Radlub	Gem. Gut	Gorzel, Hauptlehrer in Keltisch	Piechoti, Brennerei-Bew. in Keltisch	katholische Schule in Keltisch
		"	Gem. Gut			
11	Borowian	Borowian	Gem.	Gräse, Betriebsleiter, Kruppamühle	Kraik, Amtssekretär in Kruppamühle	Gasthaus „Lynnose“ in Kruppamühle
12	Mallnie	Mallnie	Gem. Gut	Reil, Rittergutspächter Chorulla	Schwitalla Hauptlehrer in Mallnie	katholische Schule in Mallnie
		Oderwanz Chorulla	" Gut			
		Goradze	Gem. Gut			
13	Ottmuth	Ottmuth	Gem. Gut	Janda, Hauptlehrer in Karlubitz	Klotzsch, Gemeindevorsteher in Ottmuth	katholische Schule in Ottmuth
		" Karlubitz	Gem. Gut			
14	Colonowsta	Colonnowsta	Gem. Gut	Mäjer, Oberförster in Colonnowsta	Seeliger, Oberbahnh.-Vorst. in Boffowsta	evangelische Schule in Colonnowsta
		Gr. Stanisch	Gem.			
		Mischline Heine	Gem. "			
15	Dollna	Dollna	Gem. Gut	Bürde, Rittergutspächter in Scharnosin	Jurczyk, Hauptlehrer in Dollna	katholische Schule in Dollna
		Scharnosin	Gem. Gut			
		Olschowa	Gem. Gut			
16	Stubendorf	Stubendorf	Gem. Gut	Habel, Rentmeister in Stubendorf	Hoppe, Hauptlehrer in Stubendorf	katholische Schule in Stubendorf
		" Grabow	Gem. Gut			
		" Ottmuth	Gem. Gut			
		" Lisch. Elguth	Gem. Gut			
		" Sücho Danies	Gem. Gut			

Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Dörfschaften		N a m e n d e r		Wahlort
				Herren Wahlortseher	Herren Stellvertreter	
17	Roswadze	Roswadze	Gem. Gut	Sylla, Hauptlehrer in Roswadze	Ludwig, Wirtschafts-Inspr. in Roswadze	katholische Schule in Roswadze
18	Deschowiß	Deschowiß	Gem. Gut	Schwitala, Hauptlehrer in Deschowiß	Kerfsig, Wirtschafts-Inspr. in Deschowiß	katholische Schule in Deschowiß
19	Motkrolohna	Motkrolohna	Gem. Gut	Ruhnert, Hauptlehrer in Motkrolohna	Jelitto, Lehrer in Motkrolohna	katholische Schule in Motkrolohna
		Schemtowiß	Gem. Gut			
		mit Anteil Kolonie Stephanshain	Gem. Gut			
		Bresina	Gem. Gut			
20	Sucholohna	Sucholona	Gem. Gut	Mende, Lehrer in Sucholohna	Kranz, Wirtschafts-Inspekt. in Sucholohna	katholische Schule in Sucholohna
		Rosnioutau	Gem. Gut			
		Liebenhain	Gem. Gut			
21	Petersgräß	Petersgräß	"	Blumenstein, Fortssekretär in Eichhorst	Karliczek, Hauptlehrer in Petersgräß	evangelische Schule in Petersgräß
		Wierichlesch	"			
		Lazisk	Gem. Gut			
22	Gogolin	Gogolin	Gem. Gut	Sobiren, Direktor in Gogolin	Prifter, Kaufmann in Gogolin	katholische Schule in Gogolin
23	Himmelwiß	Himmelwiß	Gem. Gut	Glogasa, Hauptlehrer in Himmelwiß	Gorezki, Brenner's-Berw. in Himmelwiß	katholische Schule in Himmelwiß
		Gonshiorowiß	Gem. Gut			
24	Zyrowa	Zyrowa	Gem. Gut	Kosczyl, Rentmeister in Zyrowa	Milcke, Hauptlehrer in Zyrowa	katholische Schule in Zyrowa
		Zesajona	Gem. Gut			
		Oleschta	Gem. Gut			
25	Niewle	Kalinow	Gem. Gut	Kruppa, Hauptlehrer in Niewle	Brzitwa, Gasthausbesitzer in Niewle	Brzitwa's Gasthaus in Niewle
		Kalinowiß	Gem. Gut			
		Niewle	Gem. Gut			
		Klein Kalinow	Gem. Gut			
		Posnowiß	Gem. Gut			
		Schedlig	Gem. Gut			
26	Kaltwasser	Kaltwasser	Gem. Gut	Biennossek, Hauptlehrer in Alt Ujest	Bazelt, Wirtschafts-Inspr. in Kaltwasser	katholische Schule in Kaltwasser
		Alt Ujest	Gem. Gut			
		Klutschau	Gem. Gut			
27	Niesdrowiß	Niesdrowiß	Gem. Gut	Brodersen, Fürstl. Fortsmesser in Schloß Ujest	Daniel, Hauptlehrer in Niesdrowiß	katholische Schule in Niesdrowiß

Stufe Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften.		N a m e n d e r		Wahllokal
				Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
28	Kzienszowiesch	Schloß Uješt	Gut	Ważsik, Hauptlehrer in Kzienszowiesch	Potkowiä, Gutsverwalter in Fr. Bogt. Lešchník	katholische Schule in Kzienszowiesch
		Woj et Kalot	"			
		Kzienszowiesch	Gem.			
29	Satrau	Fr. B. Lešchník	"	Beiler, Förster in Satrau	Sobawa, Gemeindevorsteher in Dombrowka	katholische Schule in Satrau
		Krašowa	Gem.			
		"	Gut			
		Satrau	Gem.			
		Klein Ellguth	Gem.			
30	Oberwis	"	Gut	Graf v. d. Recke Volmer- stein in Oberwis	v. Weber, Lehrer in Oberwis	katholische Schule in Oberwis
		Dombrowka	Gem.			
		Vogelstn	Gut			
		Sprenschütz	Gem.			
		"	Gut			
31	Groß Stein	Oberwis	Gem.	Graf v. Strachwitz in Groß Stein	Neugebauer, Rentmeister Groß Stein	Amtskanzlei des Amtsvorstehers in Gr. Stein
		Krempa	Gut			
		"	Gem.			
32	Schimischow	Groß Stein	Gem.	Heuer, Generaldirektor in Schimischow	Wiczorek, Lehrer in Colonie Schimischow	katholische Schule im Dorf Schimischow
		Klein Stein	Gut			
		"	Gem.			
33	Rosmierz	"	Gut	Comolla, Rentmeister in Rosmierza	Menzler, Hauptlehrer in Rosmierz	katholische Schule in Rosmierz
		Rosmierza	Gem.			
		"	Gut			
		Suchau	Gem.			
34	Salesche	"	Gut	Lohndüter, Hon.-Direktor in Salesche	Brandt, Hauptlehrer in Salesche	katholische Schule in Salesche
		mit Colonie Poppitz	Gem.			
35	Groß Stanisch	Salesche	Gem.	Puzil, Hauptlehrer in Groß Stanisch	Fabian, Hauptlehrer in Klein Stanisch	katholische Schule in Groß Stanisch
		Groß Stanisch	Gem.			
		Klein Stanisch	Gut			
36	Sandowis	"	Gem.	Czaja, Kaufmann in Sandowis	Glomb, Lehrer in Sandowis	katholische Schule in Sandowis
		Carmerau	Gem.			
		"	Gut			
37	Zawadzki	I. Bezirk		Mäusel, Hütteninspektor in Zawadzki	Hedwig, Amtssekretär in Zawadzki	Bollay'sches Gasthaus in Zawadzki
		Zawadzki	Gem.			
38		Col. Böhme, Schwierke und Palästina		Majowski, Gasthausbesitzer in Zawadzki	Gediga, Förster in Zawadzki	Majowski'sches Gasth. in Zawadzki
		II. Bezirk				

Der Herr Staatssekretär des Innern teilt mit, daß durch die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dez. 1918 (R.G.B. S. 1441) der Wahltag zur deutschen Nationalversammlung auf den 19. Januar 1919 vorverlegt ist und daß infolgedessen die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten und die Einreichung der Wahlvorschlüge verkürzt werden mußten.

Der Tag der Auslegung der Wählerlisten ist vom Rat der Volksbeauftragten durch die genannte Abänderungsverordnung auf den 30. Dez. 1918 festgelegt worden. Dadurch erlischt sich die in § 3 Abs. 1 der Wahlverordnung vom 30. November 1918 vorgesehene Festsetzung des Auslegungstages durch den Staatssekretär, nicht aber die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Ich weise hiernach ausdrücklich darauf hin, daß die Wählerlisten am 30. Dezember 1918 ausgelegt werden müssen.

Oppeln, den 21. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreise Regierungsbezirk Oppeln.

Kley.

Oberregierungsrat.

Auf Grund des § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 und aufgrund des § 3 der am 19. Dezember 1918 dazu ergangenen Abänderungsverordnung fordere ich hiermit auf, mir Wahlvorschlüge einzureichen und Verbindungen von Wahlvorschlügen zu erklären.

Die Wahlvorschlüge müssen bis spätestens den 4. Januar 1919, die Erklärung der Verbindungen bis spätestens den 12. Januar 1919 bei mir eingegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlvorschlüge oder erklärte Verbindungen sind nicht zuzulassen.

In den Wahlvorschlügen sind die Bewerber mit Namen und Familiennamen anzuführen und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort ist so deutlich anzugeben, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge anzugeben.

Die Wahlvorschlüge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Im Wahlkreise Oppeln sind 15 Abgeordnete zu wählen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlüge anzuschließen. Eine Beglaubigung dieser Erklärung ist nicht nötig. Im hiesigen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichner der Wahlvorschlüge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht nötig.

Unter mehreren Wahlvorschlügen für den Wahlkreis sollen nicht dieselben Unterschriften stehen. Die im Wahlvorschlüge benannten Bewerber können den Wahlvorschlüge auch selbst unterschreiben.

Gleichzeitig mit den Wahlvorschlügen sind außer den Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzu-

legen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

In jedem Wahlvorschlüge ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem unterzeichneten Wahlkommissar und dem zu bildenden Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungs-Erklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Mehrere Wahlvorschlüge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschlüge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens bis 12. Januar 1919 schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschlüge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschlüge gelten den anderen Wahlvorschlügen gegenüber als ein Wahlvorschlüge.

Oppeln, den 22. Dezember 1918

Der Wahlkommissar für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreise Regierungsbezirk Oppeln
Kley, Oberregierungsrat.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Wahlkommissar bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden erhalten die Mitteilung von den nach meiner Verfügung vom 3. Dezember J. Nr. 9202 zweifach angefertigten Wählerlisten das Haupte exemplar während 8 Tagen

vom 30. Dezember beginnend bis einschließlich 6. Januar 1919

zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, und die Dauer der Auslegung ist vom Ortsvorstande in ortsüblicher Weise bekanntzugeben unter Angabe auch des Lokals, in welchem die Liste ausliegt, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 6. Januar 1919, bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Kommissar schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn

a in den Städten der Magistrat,
b auf dem Lande der Landrat.

Sie muß nach § 2 der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 binnen einer Woche erledigt sein. Es ist mir daher gegebenen Falles das Nebene exemplar der Wählerliste mit den von mir zu entscheidenden Einsprüchen bis spätestens den 13. Januar 1919, wenn nötig durch besonderen Voten einzufern.

Nach den ergangenen Entscheidungen hat der Ortsvorstand die Wählerlisten zu berichtigen und die Gründe der Streichung und Nachtragung am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie

erfolgt ist, kurz zu vermerken. Die Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirk seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind nach Ablauf der Erledigungsfrist für die Einsprüche also am 14. Januar 1919 vom Ortsvorstand abzuschließen und zu unterschreiben, das zweite Exemplar unter dem Hinzufügen der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Hierbei hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung (auf dem Titelblatt) darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber in ortsüblicher Weise erfolgt ist, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag

und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Das Hauptstück der Wählerliste nebst Belägen hat der Ortsvorsteher sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden. In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

Da eine Vorverlegung des Wahltages erfolgt, muß die in meiner Verfügung vom 13. Dezember d. J. J.-N. 9202 angeordnete Vorverlegung der fertiggestellten Wählerlisten unterbleiben. Statt dessen ersuche ich aber bis zum angegebenen Tage bestimmt um eine Anzeige, daß die Listen ordnungsmäßig aufgestellt sind. In dem Bericht ist auch die Anzahl der eingetragenen Wähler anzugeben.

Groß Strehlig, den 23. Dezember 1918.

Der Landrat.

Betrifft Vergebung von Aufträgen.

Die Demobilmachung hat begonnen, unsere Feldgrauen kehren in die Heimat zurück. Alles kommt jetzt darauf an, das wirtschaftliche Leben in Gang zu bringen, in Stadt und Land Gelegenheit zu redlicher Arbeit zu schaffen, denn Arbeitslosigkeit bringt die Gefahr von Hungersnot und Ausschreitungen. Schon sind Staat und Gemeinden am Werke, für die fectfallenden Heeresaufträge durch Inangriffnahme größerer Arbeiten und Erteilung mannigfaltiger Aufträge Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu bieten. Damit geschieht aber nicht genug; auch für den Handwerker, der an diesen öffentlichen Arbeiten keinen Anteil gewinnt, muß gesorgt werden. Deswegen ergeht außer an die öffentlichen Körperschaften auch an jeden Privatbetrieb und Privatbureau die Aufforderung: **Denk an die Handwerker**, die aus dem Felde oder aus dem Hilfsdienst heimkehren und jetzt wieder Arbeit und Brot haben wollen und haben müssen. In jedem Betriebe und Haushalte werden Arbeiten oder Anschaffungen vorzunehmen sein, die während des Krieges zurückgestellt waren, wird es Aenderungen und Ausbesserungen geben, die schon längst hätten ausgeführt sein sollen. Jetzt ist die rechte Zeit, sie in Auftrag zu geben. Damit für den einzelnen verbundene kleine Geldbeträge müssen gebracht werden. Verlasse sich niemand darauf, daß vielleicht in wenigen Wochen die Preise niedriger sein werden. Bleiben unsere Handwerker und Geschäftsleute jetzt ohne Verdienst, so können daraus Zustände entstehen, die der Gesamtheit und jedem einzelnen unendlich viel teurer zu stehen kommen.

Berlin, den 19. November 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Türdrücker und Fenstergriffe.

Für die heabsichtigt gewesene, aber jetzt gegenstandslos gewordene Auswechslung der Türdrücker und Fenstergriffe aus Sparmetall hatten wir auf Veranlassung der zuständigen Behörden bedeutende Mengen von Ersatz-Türdrückern und Fenstergriffen herstellen lassen.

Da wir glauben, daß diese Gegenstände bei den zahlreichen geplanten Neubauten und sonstigen Unternehmungen zur Behebung der Wohnungsnot zweckdienlich verwendet werden könnten, bitten wir ergebenst um Nennung derjenigen Siedelungsgesellschaften oder ähnlichen Stellen, welche im Regierungs-Bezirk Pommern für die Verwertung der vorhandenen Gegenstände Interesse haben könnten.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1918.

Kriegsmetall-Attiengesellschaft.

Abt. T. (Ersatzbeschaffungs-Abteilung.)

Jedermann Selbstversorger!

Die wirtschaftliche Entwicklung im Inlande, doch in gleicher, ja zum Teil in verstärktem Maße auch in den Ländern, welche uns früher vorwiegend mit Eiern und Geflügel versorgten, läßt es als gewiß erscheinen, daß noch eine Reihe von Jahren diese wichtigen Lebensbedürfnisse knapp und im Preise hoch bleiben werden. Mehr denn je sind wir aber auf ein so leicht verdauliches und hochwertiges Nahrungsmittel, wie die Eier es sind, angewiesen, werden doch viele Jahre vergehen, ehe unsere gelichteten Viehbestände so weit ergänzt sind, daß wir selbst unseren Eigenbedarf in gleicher Weise decken können, wie vor Beginn

des Krieges. Auch das Ausland hat seine Viehbestände sehr beträchtlich verringern müssen und braucht gleichfalls Jahre, um in der früheren Weise ausführen zu können und schließlich werden Transportschwierigkeiten lange Zeit den Austausch so stark stören, daß man zeitweise von einem obliegen Daniederliegen wird sprechen können.

Diesen traurigen Ausblick für die Zukunft müssen wir möglichst entgegenarbeiten und wir können dies mit sicherem Erfolg. Noch sind eine Unmenge von Gelegenheiten, wo mit größtem Vorteil Geflügel gehalten werden kann, nicht benützt. In jedem Haushalt sind Küchenschüssel, die durch kein Haustier so vorteilhaft ausgenutzt werden, wie durch das Huhn. Vergleichende Versuche haben ergeben, daß neben dem Abfallfutter 1 kg Gerstentwert beim Huhn 1 kg Fleischwert = 10 Eier erzeugt, beim Schwein aber nur $\frac{1}{2}$ kg Fleisch gewonnen wird; noch viel schlechter ist die Futtermittelverwertung durch das Kaninchen. Hiermit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nicht auch die Kaninchenzucht vorteilhaft sein kann, sondern es soll nur darauf hingewiesen werden, daß der Zukauf von Kraftfutrer bei der Haltung von Kaninchen mit größter Vorsicht erfolgen muß, sollen nicht wirtschaftliche Nachteile eintreten. Nicht überall kann Geflügel gehalten werden, weil ein gewisser, wenn auch nur beschränkter Auslauf, vorhanden sein muß, wozu Kaninchen in jedem Schuppen, ja in einer entsprechend hergerichteten Kiste auf dem Balkon gehalten werden können. Wo immer es aber der Raum gestattet und zwar nicht nur auf dem Lande und in den Landstädten, sondern auch in größeren und Großstädten, wie namentlich in Gegenden mit einer starken Industrie sollte jeder Haush.-Geflügelhalter sein und etwa soviele Hühner halten als sein Haushalt Köpfe zählt. Im Allgemeinen wird man annehmen können, daß Küchenschüssel und Speisefeste die Haltung von je ein Huhn auf den Kopf der Haushaltung gut gestatten, ohne daß ein erheblicher Zukauf von Kraftfutter erforderlich wird. Nur dort, wo der größte Teil des Futters ohne Kosten zur Verfügung steht, ist die Geflügelhaltung am Plage, weshalb eine Steigerung über die angegebene Anzahl hinaus zumeist nicht nur keinen Vorteil, vielmehr geradezu Verluste bringt. Bleibt die Geflügelhaltung aber in dem erwähnten Rahmen, so werden nicht nur vermehrte billige und vor allem frische Eier die geringe Mühe reichlich lohnen, sondern mancherlei Freuden den Geflügelhalter für die geringe aufgewandene Mühe entschädigen. Bei der gegenwärtigen eiweißarmen Ernährung wird ein mäßiger Zukauf von Kraftfutter nicht zu umgehen sein, doch stehen die dafür verausgabten Beträge in keinem Verhältnis zu den verringerten Wirtschaftsausgaben.

Während man im Frieden den Durchschnittsertrag eines Huhnes mit 93 Eiern im Laufe eines Jahres rechnete, nimmt man unter gegenwärtigen Verhältnissen nur 60—70 Eier an. Daß diese Zahl nicht zu hoch gegriffen ist, ergibt sich aus einem Artikel, den Herr Direktor Beck in Nummer 82 der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse“ veröffentlichte; es legten die von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1917 kontrollierten Stämme im Durchschnitt 90 Eier, 32 Stämme im Jahre 1918 bis zum 1. Oktober 1918 75 Eier. Es handelt sich hier um lediglich landwirtschaftliche Geflügelhaltungen und zwar um solche, welche, wenn auch nicht immer auf der höchsten Stufe der Leistungsmöglichkeit, so doch über den Durchschnittsertrag stehen. Daß das Jahr 1918 mehr Eier ergab als das vorhergehende, ist teils auf den milden Winter, dann aber auch auf das feuchte Wetter zurückzuführen, welches der Entwicklung von Keimbieren und Wärmern besonders

günstig war und dadurch dem Geflügel viel einweischere Nahrung zuführte.

In vielen Kreisen ist die Eierablieferungspflicht der Geflügelhalter in der Weise geregelt, daß für die Selbstverfoger für jedes Haushaltungsmittelglied je ein Huhn auf den Kopf der Haushaltung abgabefrei bleibt und da sich diese Anordnung durchgehend bewährt hat, so ist anzunehmen, daß immer weitere Kreise zu dieser Art der Eierfassung übergehen werden. Nicht mehr hätten dann die Geflügelhalter, welche auf den Kopf der Haushaltung nur ein Huhn halten, zu fürchten, daß sie zur Eierablieferung gezwungen werden könnten, sondern sie könnten in Ruhe alle Vorteile des Selbstverbrauchers genießen. Der Selbstverbraucher kann auf 60—70 und bei einer entsprechenden Fütterung und Pflege sogar auf 100 und mehr Eier auf den Kopf seines Haushaltes rechnen, während derjenige, welcher von der öffentlichen Bewirtschaftung versorgt wird, nur 25 Eier im Laufe eines Jahres erhalten soll. Die Preise sind ja nicht überall die gleichen, doch dürfte der Jahresdurchschnittspreis etwa 45 Pfg. für das Ei betragen. Welche Preise für Eier im Schleichhandel gezahlt werden, ist geradezu ungläubig und wie später der Eierhandel sich in Bezug auf die Preise entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Wie hoch stellt sich der Preis für ein Ei für den Selbstverbraucher unter erwähnten Bedingungen? Als Legeleistung sollen nur 65 Eier angenommen werden, während nach dem in Rechnung gestellten Futter eine Zahl von 85—90 Eiern feinwegs zu hoch gegriffen erscheint. Es sollen zugekauft werden:

	Preis für 1 kg	
3 650 gr Fischmehl = 10 gr täglich	1,70 Mk. = 6,20 Mk.	
10 950 „ Meie-Eisag = 30 „ „	0,50 „ = 5,48 „	
10 950 „ Backfutur = 30 „ „	0,50 „ = 5,47 „	
	Summa 17,15 Mk.	

mithin käme ein Ei auf 26,4 Pfg. zu stehen, welcher Preis sich bei einer Jahreserzeugung von 90 Eiern auf 19 Pfg. ermäßigen würde. Zu diesem gewiß recht erheblichen wirtschaftlichen Vorteil träte noch hinzu, daß das Huhn nur 7—8 Monate im Jahre legt und es anzuzupfen ist, die Tiere abzuschlachten, sobald sie in die Mauser treten, zumal die Legeleistung der Hühner im ersten Jahre bei weitem die größte ist. So legen bei einem Bettelegen, welches die Geflügelzuchtanstalt der rheinischen Landwirtschaftskammer veranfaltete, sämtliche 700 der Kontrolle unterstellten Hühner

im ersten Jahr	125 Eier im Durchschnitt
„ zweiten „	102,4 „ „
„ dritten „	76,1 „ „

Frau Pastor Handrick in Schleife hatte gleichfalls derartige Versuche angestellt und mag deren Ergebnisse folgen:

Wgandottes legen in der ersten Legeperiode	156 Eier
„ „ „ „ zweiten „	129 „
„ „ „ „ dritten „	77 „
Italiener legen in der ersten Legeperiode	178 Eier
„ „ „ „ zweiten „	155 „
„ „ „ „ dritten „	124 „
„ „ „ „ vierten „	114 „

Zu den letztangeführten Zahlen sei bemerkt, daß es sich hier um durch lange Jahre auf Leistung gezüchtete Hühner handelt, wodurch die hohe Durchschnittsleistung

erzielt wurde. Ferner sei bemerkt, daß die besser legenden Italiener nur dort ihre volle Leistung entfalten können, wo ihnen ein guter und geräumiger Auslauf zur Verfügung steht.

Werden, wie empfohlen, die Hühner alljährlich bei eintretender Mauser abgeschlachtet, so kann etwa ein Drittel an Futter erspart werden, wodurch sich die Selbstkosten der Eier um gleichfalls etwa ein Drittel ermäßigen würde. Voraussetzung wäre allerdings dabei, daß Gelegenheit vorhanden ist, den Bestand immer wieder frisch zu ergänzen. In sehr vielen Fällen würde dies keinerlei Schwierigkeiten bereiten, wenn sich zuverlässige Leute fänden, welche das Ausbrüten der Hühner übernehmen würden. In Industriegenden sind schon jetzt viele passionierte Geflügelzüchter, welche gewiß gern das Ausbrüten übernehmen würden, wenn ihnen das Werk oder die Zuchtverwaltung einen geeigneten Raum und die Brutmaschinen zur Verfügung stellen. Es gilt wohl nur die Direktionen hierfür zu interessieren, denn die aufzuwendenden Kosten stehen in keinem Vergleich zu den Vorteilen, welche die Arbeiter genießen würden. Die Werte hätten gute auf Leistung gezüchtete Zuchtschlämme zu halten, das Ausbrüten der Eier vornehmen und einen Teil der Küken aufziehen zu lassen und Eintagsküken und Junghühner an ihre Arbeiter gegen mäßiges Entgelt abzugeben. Durch ein derartiges Arbeiten würde nicht nur die Ernährung eines großen Teiles der arbeitenden Bevölkerung gebessert werden, sondern auch eine nationale Pflicht erfüllt werden, die Zahl der Selbstverfoger würde nicht unbedeutlich wachsen und die der aus öffentlicher Eierbewirtschaftung zu Versorgenden entsprechend verringert werden, wodurch nur beide gewonnen können.

Es würde zu weit führen, sollte dies Thema heute erschöpfend behandelt werden, nur folgte sei noch gesagt, daß für die engbegrenzten Ausläufe, um welche es sich meist handeln dürfte, nicht jede Hühner rasse in gleicher Weise geeignet ist, die leichteren Rassen sind zu flüchtig und oft würden das Ueberfliegen in benachbarte Gärten oder andere Grundstücke Uebrigens entstehen, die bei Wahl einer geeigneten Rasse sich hätten vermeiden lassen. Gutgezogene mittelschwere Rassen sind bei beschränkten Ausläufen am Platz, insbesondere, wenn die Tiere nur eine, höchstens während zweier Legeperioden gehalten werden. In geeigneter Beratung fehlt es nicht, gibt doch der größte Nutzgeflügelzüchter-Verein Deutschlands, der Club Deutscher Geflügelzüchter e. V., Berlin W. 57, Steinmehstr. 2 d in uneigennützigster Weise auf Versagen gern jede gewünschte Auskunft, damit Fehler vermieden werden und gute Erfolge erzielt werden können.

Croce.

Nachschrift: Auf jedem industriellen Werke wird es möglich sein, Bruttofen an vorhandenen Wärmequellen — namentlich Gas oder Elektrizität — anzuschließen. Es käme nur darauf an, daß geeignete Frauen- oder Männerhände den Betrieb mit Interesse führen. — Die Eintagsküken im 1ten die ersten Wochen im Laufe herangetragen werden, wo sie zugleich vor Witterungsschäden bewahrt bleiben. Eine Rille oder ein Nord mit geeigneter Bodenhitze möge das Rutenheim bilden, in welchem aus wärmenden Stoffen die künstliche Glucke hergerichtet wird. Auch sind einfache Rutenheime aus Rappe billig zu beschaffen.